



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 168-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.264

Eingereicht am: 31.08.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bauen (Münsingen) (Sprecher/in)
Remund (Mittelhäusern, Grüne)
Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: 1267/2021 vom 03. November 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wie evaluiert der Kanton den fairen Umgang mit Lernenden durch die Lehrbetriebe?

Die duale Berufsbildung geniesst in der Schweiz und im Kanton Bern einen hohen Stellenwert. Neben aktuellen modernen Lehrmitteln, einer gut aufgestellten und praxisnahen Berufsfachschule, vielfältigen Lehrstellen in zeitgemässen Lehrbetrieben ist ein fairer, unterstützender, wohlwollender, wertschätzender Umgang mit den Lernenden ein wichtiger Baustein für den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung.

Neben vielen gut organisierten und sehr engagierten Lehrbetrieben gibt es auch eine gewisse Anzahl von Lehrbetrieben, die diese Anforderungen leider nicht erfüllen. Es kommt des Öfteren vor, dass Lernende schlechte oder viel zu wenig berufsbezogene Anleitungen erhalten, die nötige betriebliche Ausrüstung für eine adäquate Ausbildung nicht vorhanden ist, gesetzliche Arbeits- und Ruhezeiten nicht eingehalten werden.

Leider kommt es übermässig oft vor, dass Lernende für unqualifizierte Nebenarbeiten beansprucht werden, keine Wertschätzung erfahren, ja derweilen gemobbt und erniedrigt werden. Zudem gibt es Lehrbetriebe, bei denen es an der persönlichen, personellen Kapazität bzw. am genügenden berufsbezogenen und pädagogischen Knowhow für einen adäquaten Ausbildungsplatz fehlt. Es sind dies in der Tendenz eher kleinere Betriebe (Lehrmeister*in, Mitarbeiter*in, Lernende) oder Branchen (wie z. B. Pferdebetreuung; Coiffeur/Kosmetik, Landwirtschaft, Gastgewerbe, Handwerksbetriebe usw.), in denen das Machtgefälle zwischen Lehrmeister*in und Lernenden gross ist.

Basis für die Regelung der beruflichen Fachausbildung ist das Berufsbildungsgesetz (BBG). Bezüglich der Aufsicht ist Artikel 24 massgebend. In Absatz 1 wird den Kantonen die Aufsicht über die berufliche Grundbildung übertragen. Im Kanton Bern ist die formelle Kontrolle über die Berufsausbildung grundsätzlich gut organisiert. In der Praxis ist es besonders in den Bereichen gemäss Artikel 24 Absatz 3 Buchstaben a, d und e schwierig, die Qualität zu kontrollieren. Was auf dem Papier oft gut aussieht, kann in Wirklichkeit, wie oben in Abschnitt 2 beschrieben, sehr mangelhaft sein. Lernende können sich aufgrund des Machtgefälles oft nicht wehren.

Der Hauptpunkt liegt im Umgang mit den Lernenden. Beispiele dafür sind:

- Fehlende Planung: Bis am Freitagabend wissen die Lernenden oft nicht, ob sie am Wochenende arbeiten müssen oder nicht.
- Lernenden stehen die benötigten technischen Hilfsmittel und Werkzeuge nicht zur Verfügung.
- Arbeitszeiten sowie Mittagszeiten werden nicht eingehalten, ja massiv überschritten.
- Ferien können nicht zusammenhängend, sondern oft nur tageweise bezogen werden.
- Lohnzahlungen erfolgen willkürlich.
- herablassender Umgang, Mobbing
- Übertragung von für Lernende nicht tragbare Verantwortung, kombiniert mit unangebrachten Schuldzuweisungen

Für solche Vorfälle hat der Kanton den «Chummerchaschte» eingerichtet. Dieser ist aber einerseits viel zu wenig bekannt, und es ist für Lernende unklar, wie vertraulich allfällige Infos behandelt werden. Sie haben Angst, wegen ihren Aussagen noch mehr unter schlechter Behandlung leiden zu müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie werden neben der technischen formellen Kontrolle die Sicht und das Befinden der Lernenden in einer sicheren, vertraulichen und unabhängigen Art erfasst?
2. Wie werden die grundlegenden pädagogischen Fähigkeiten und die ausreichende technische Ausrüstung der Lehrbetriebe kontrolliert (Art. 345a OR, Art. 12 GAV, Art. 16 GAV)?
3. Wie werden die Lernbegleitung durch die Ausbildenden, die Einhaltung der Arbeits- und Ferienzeiten, die Versicherung und die rechtzeitige und vertragsmässige Lohnzahlung kontrolliert?
4. Wie werden bestehende Instrumente (z. B. der «Chummerchaschte») gegenüber den Lernenden bekanntgemacht, ausgewertet und daraus Massnahmen ergriffen?
5. Finden unangemeldete Kontrollen in den Lehrbetrieben statt?
6. Wie viele Lehrbetriebe wurden im letzten Jahr kontrolliert?
7. Erachtet der Kanton die Ausbildung und die Kontrolle der Ausbildungsbetriebe im Sinn von Artikel 20 Absatz 1 des BBG als genügend?

Begründung der Dringlichkeit: Im August haben die neuen Lehrverhältnisse begonnen. Es darf beim Aufgleisen einer intensiveren Kontrolle keine Zeit verlorengehen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die Fragen wie folgt beantworten:

Frage 1

Bei Betriebsbesuchen kann die Sicht und das Befinden der Lernenden über die QualiCarte (Instrument zur Beurteilung der Qualität) in der betrieblichen Ausbildung erfasst werden. Weiter wird die Perspektive der Jugendlichen erfasst, wenn sie die Ausbildungsberatung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kontaktieren. Bei Betrieben, die neu eine Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden erhalten, findet nach dem ersten Ausbildungsjahr ein Besuch durch die Ausbildungsberatung statt. Dabei befragt die Ausbildungsberatung auch die Lernenden (ohne Beisein einer Betriebsvertretung).

Frage 2

Bevor ein Betrieb eine Bildungsbewilligung erhält, klärt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) dessen Eignung für die Ausbildung ab. Der Betrieb muss die erforderlichen Voraussetzungen mitbringen, um den entsprechenden Lehrberuf vermitteln und ausbilden zu können. Jede Person, die Lernende im Betrieb ausbilden will, muss den fünftägigen Kurs für Berufsbilder/innen besucht haben resp. eine gleichwertige Ausbildung vorweisen können.

Frage 3

Das MBA macht regelmässig Stichproben bei den Betrieben und kontrolliert gezielt, wenn sich die Lernenden direkt bei der Ausbildungsberatung melden oder von anderer Seite Anzeigen eingehen.

Frage 4

Mit jedem genehmigten Lehrvertrag versendet das MBA auch die Information zum Chummerchaschte. Sowohl Lernende wie auch deren gesetzliche Vertretung, Freundinnen und Freunde, Verwandte etc. können ihr Anliegen im Chummerchaschte deponieren. Die Anfragen werden von den Zuständigen im Amt direkt beantwortet. Die Themen des Chummerchaschte fliessen auch in den Berufsbildungsbrief (Newsletter, den die Lehrbetriebe elektronisch erhalten) und in den Kurs für Berufsbilder/innen ein und sie werden auch in internen Intervisionsschulungen aufgegriffen.

Ein noch gezielteres Instrument bzw. eine gezielte Ansprechstelle für die in der Interpellation aufgeführten Sachverhalte ist die Ausbildungsberatung des MBA. Die Lernenden können sie direkt kontaktieren und die Ausbildungsberatung leitet danach die nötigen Schritte beim Lehrbetrieb ein.

Frage 5

Ein Besuch im Lehrbetrieb wird, analog zu den Arbeitsinspektoratskontrollen, in der Regel angekündigt. Bei Anzeigen aufgrund gravierender Vorfälle erfolgt ein unangekündigter Besuch.

Frage 6

Jährlich werden um die 2'000 Lehrbetriebe aufgesucht. Während Corona waren es aufgrund der Einschränkungen und des Lockdowns etwas weniger.

Frage 7

Der Regierungsrat erachtet die Ausbildung für die grosse Mehrheit der Lehrbetriebe als gut bis sehr gut. Dies zeigen auch die guten Erfolgsquoten bei den Qualifikationsverfahren und die Lehrvertragsauflösungsquote. Wie bereits unter Punkt 5 und 6 erwähnt, nimmt das MBA seine Aufsichtspflicht wahr und interveniert bei Unrechtmässigkeiten mit entsprechenden Massnahmen. Aus Sicht des Regierungsrates werden damit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

Verteiler

– Grosser Rat